

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Das Fischereigesetz für den Preußischen Staat

Preußen

Berlin, 1880

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Signatur: 908/3452

Gesetz, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben. Vom 4.
December 1876.

[urn:nbn:de:hbz:38m:1-178692](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:38m:1-178692)

G e s e t z,
betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben.
Vom 4. December 1876.
(R.-G.-Bl. S. 233.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden Deutsche und zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörige Ausländer bestraft, wenn sie den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, durch welche der Fang von Robben in den Gegenden zwischen dem siebenundsechzigsten und fünfundsiebenzigsten Grade nördlicher Breite und dem fünften Grade östlicher und siebenzehnten Grade westlicher Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, für bestimmte Zeiten des Jahres beschränkt oder verboten wird.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. December 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Verordnung,

betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben. Vom
29. März 1877.

(R.-G.-Bl. S. 409.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser König von
Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Gesetzes
vom 4. December 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) nach erfolgter Zu-
stimmung des Bundesraths, was folgt:

In den Gegenden zwischen dem siebenundsechzigsten und
fünfundsiebenzigsten Grade nördlicher Breite und dem fünften Grade
östlicher und siebenzehnten Grade westlicher Länge, vom Meridian von
Greenwich aus gerechnet, ist es den Deutschen und den zur Besatzung
eines deutschen Schiffes gehörigen Ausländern verboten, den Fang von
Robben, einschließlich der sogenannten Klappmützen, vor dem dritten
April jedes Jahres zu betreiben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und
beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 29. März 1877.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.